

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Mannheim

vom 20. Juni 2001

Aufgrund des §30 Abs.5 des UG erlässt der Senat die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

Präambel

Die Universität Mannheim und ihre Einrichtungen ("Betreiber" oder "Systembetreiber") betreiben eine Informationsverarbeitungs-Infrastruktur (IV-Infrastruktur), bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen) und weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung. Die IV-Infrastruktur ist in das deutsche Wissenschaftsnetz und damit in das weltweite Internet integriert.

Die vorliegende Benutzungsordnung regelt die Bedingungen, unter denen das Leistungsangebot genutzt werden kann.

Die Benutzungsordnung

- orientiert sich an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Hochschulen sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit
- stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IV-Infrastruktur auf
- weist hin auf die zu wahrenen Rechte Dritter (z.B. Softwarelizenzen, Auflagen der Netzbetreiber, Datenschutzaspekte)
- verpflichtet den Benutzer zu korrektem Verhalten und zum ökonomischen Gebrauch der angebotenen Ressourcen
- klärt auf über eventuelle Maßnahmen des Betreibers bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen.

§1 Geltungsbereich und nutzungsberechtigte Hochschulen

1. Diese Benutzungsordnung gilt für die von der Universität Mannheim und ihren Einrichtungen bereitgehaltene IV-Infrastruktur, bestehend aus Datenverarbeitungsanlagen (Rechnern), Kommunikationssystemen (Netzen), Servicediensten und -leistungen sowie weiteren Hilfseinrichtungen der Informationsverarbeitung.
2. Diese Ordnung gilt ebenfalls für externe Hochschulen oder sonstige Nutzer, welche die IV-Infrastruktur der Universität Mannheim in Anspruch nehmen.

§2 Benutzerkreis und Aufgaben

1. Die in §1 genannten IV-Ressourcen stehen den Mitgliedern der Universität Mannheim zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus Forschung, Lehre, Verwaltung, Aus- und Weiterbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung der Hochschulen und für sonstige in Art. 2 des Hochschulgesetzes beschriebene Aufgaben zur Verfügung.
2. Anderen Personen und Einrichtungen kann die Nutzung gestattet werden.
3. Mitglieder der Universität Mannheim wenden sich in Belangen der IV entweder an das Rechenzentrum oder die für sie zuständige Organisationseinheit gemäß §3 Abs. 2.

§3 Formale Benutzungsberechtigung

1. Wer IV-Ressourcen nach §1 benutzen will, bedarf einer formalen Benutzungsberechtigung des zuständigen Systembetreibers. Ausgenommen sind Dienste, die für anonymen Zugang

eingerrichtet sind (z.B. Informationsdienste, kurzfristige Gastkennungen bei Tagungen). Die formale Benutzungsberechtigung für Studierende wird mit der Immatrikulation erteilt.

2. Systembetreiber ist
 - a. für zentrale Systeme das Rechenzentrum;
 - b. für dezentrale Systeme die jeweils zuständige organisatorische Einheit (Fakultät, Institut, Betriebseinheit, Lehrstuhl oder andere Untereinheit der Universität Mannheim).

3. Der Antrag auf eine formale Benutzungsberechtigung soll folgende Angaben enthalten:
 - o Betreiber/Institut oder organisatorische Einheit, bei der die Benutzungsberechtigung beantragt wird

 - o Systeme, für welche die Benutzungsberechtigung beantragt wird

 - o Antragsteller: Name, Adresse, Telefonnummer (freiwillig), evtl. Zugehörigkeit zu einer organisatorischen Einheit der Universität und bei Studierenden auch die Matrikelnummer

 - o Angaben zum Zweck der Nutzung, beispielsweise Forschung, Ausbildung/Lehre, Verwaltung

 - o Einträge für Informationsdienste der Universität (Directory-Services)

 - o die Erklärung, dass der Benutzer die Nutzungsordnung anerkennt und in die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach §5 Abs. 4 einwilligt. Weitere Angaben darf der Systembetreiber nur verlangen, soweit sie zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

4. Über den Antrag entscheidet der zuständige Systembetreiber. Er kann die Erteilung der Benutzungsberechtigung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der Anlage abhängig machen.

5. Die Benutzungsberechtigung darf versagt werden, wenn
 - . nicht gewährleistet erscheint, dass der Antragsteller seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird;

 - a. die Kapazität der Anlage, deren Benutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die beabsichtigten Arbeiten nicht ausreicht;

 - b. das Vorhaben nicht mit den Zwecken nach §2 Abs. 1 und §4 Abs. 1 vereinbar ist;

 - c. die Anlage für die beabsichtigte Nutzung offensichtlich ungeeignet oder für spezielle Zwecke reserviert ist;

 - d. die zu benutzende Anlage an ein Netz angeschlossen ist, das besonderen Datenschutzerfordernissen genügen muss und kein sachlicher Grund für diesen Zugriffswunsch ersichtlich ist;

 - e. zu erwarten ist, dass durch die beantragte Nutzung andere berechnigte Nutzungen in nicht unerheblicher Weise gestört werden.

6. Die Benutzungsberechtigung berechtigt nur zu Arbeiten im Rahmen von Forschung, Lehre und Studium sowie von universitären Aufgaben.

§4 Pflichten des Benutzers

1. Die IV-Ressourcen nach §1 dürfen nur zu den in §2 Abs. 1 genannten Zwecken genutzt werden. Eine Nutzung zu anderen Zwecken kann nur auf Antrag und gegen Entgelt gestattet werden.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, darauf zu achten, daß er die vorhandenen Betriebsmittel (Arbeitsplätze, CPU-Kapazität, Plattenspeicherplatz, Leitungskapazitäten, Peripheriegeräte und Verbrauchsmaterial) verantwortungsvoll und ökonomisch sinnvoll nutzt. Der Benutzer ist verpflichtet, Beeinträchtigungen des Betriebes, soweit sie vorhersehbar sind, zu unterlassen und nach bestem Wissen alles zu vermeiden, was Schaden an der IV-Infrastruktur oder bei anderen Benutzern verursachen kann.
3. Der Benutzer hat jegliche Art der missbräuchlichen Benutzung der IV-Infrastruktur zu unterlassen.
Er ist insbesondere dazu verpflichtet,
 - a. ausschließlich mit Benutzerkennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihm gestattet wurde; die Weitergabe von Kennungen und Passwörtern ist grundsätzlich nicht gestattet;
 - b. den Zugang zu den IV-Ressourcen durch ein geheim zu haltendes Passwort oder ein gleichwertiges Verfahren zu schützen;
 - c. Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Dritten der Zugang zu den IV-Ressourcen verwehrt wird; dazu gehört es insbesondere, primitive, nahe liegende Passwörter zu meiden, die Passwörter öfter zu ändern und das Logout nicht zu unterlassen. Bekannte Sicherheitslöcher müssen umgehend beseitigt werden. Der Benutzer trägt die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter seiner Benutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen er zumindest fahrlässig den Zugang ermöglicht hat. Der Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet,
 - d. bei der Benutzung von Software (Quellen, Objekte), Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Regelungen (Urheberrechtsschutz, Copyright) einzuhalten;
 - e. sich über die Bedingungen, unter denen die zum Teil im Rahmen von Lizenzverträgen erworbene Software, Dokumentationen oder Daten zur Verfügung gestellt werden, zu informieren und diese Bedingungen zu beachten;
 - f. insbesondere Software, Dokumentationen und Daten, soweit nicht ausdrücklich erlaubt, weder zu kopieren noch weiterzugeben noch zu anderen als den erlaubten, insbesondere nicht zu gewerblichen Zwecken, zu nutzen.
4. Die IV-Infrastruktur darf nur bestimmungsgemäß und rechtmäßigerweise genutzt werden. Unzulässig sind insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - a. Ausspähen von Daten (§202a StGB)

- b. unbefugtes Verändern, Löschen, Unterdrücken oder Unbrauchbarmachen von Daten (§303a StGB)
 - c. Computersabotage (§303b StGB) und Computerbetrug (§263a StGB)
 - d. die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§86 StGB) oder rassistischem Gedankengut (§130 StGB)
 - e. die Verbreitung von Pornographie im Netz (§184 Abs. 3 StGB)
 - f. Abruf oder Besitz von Dokumenten mit Kinderpornographie (§184 Abs. 5 StGB)
 - g. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§185 ff StGB).
5. Dem Benutzer ist es untersagt, ohne Einwilligung des zuständigen Systembetreibers
- a. Eingriffe in die Hardware-Installation vorzunehmen;
 - b. die Konfiguration der Betriebssysteme oder des Netzwerkes zu verändern;
 - c. Software zu installieren.

Die Berechtigung zur Installation von Software ist in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen und systemtechnischen Gegebenheiten gesondert geregelt.

6. Der Benutzer ist verpflichtet, ein Vorhaben zur Bearbeitung personenbezogener Daten vor Beginn mit dem Systembetreiber abzustimmen. Davon unberührt sind die Verpflichtungen, die sich aus Bestimmungen des Datenschutzgesetzes ergeben.
Dem Benutzer ist es untersagt Nachrichten, die für andere Benutzer bestimmt sind, zur Kenntnis zu nehmen, zu speichern und/oder zu verwerten.
7. Der Benutzer ist verpflichtet,
- a. die vom Systembetreiber zur Verfügung gestellten Leitfäden zur Benutzung zu beachten;
 - b. im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Regeln einzuhalten;
 - c. jeden Versuch zu unterlassen, auf für ihn gesperrten IV-Systemen unberechtigt Zugang zu erhalten;
 - d. den Weisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten;
 - e. die Benutzungsberechtigung auf Verlangen vorzuweisen;
 - f. die Privatsphäre anderer zu respektieren;
 - g. in keinem Fall belästigende, verleumderische oder bedrohende Inhalte zu verschicken;
 - h. die bestimmungswidrige Nutzung des Accounts, beispielsweise für den Versand von Massen-E-Mails (Spamming), von Mail-Bombing und jeder anderen Form von Werbe- oder Marketingbotschaften zu unterlassen.

§5 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Systembetreiber

1. Jeder Systembetreiber führt eine Dokumentation über die erteilten Benutzungsberechtigungen. Die Unterlagen sind nach Auslaufen der Berechtigung mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
2. Der Systembetreiber gibt die Ansprechpartner für die Betreuung seiner Benutzer bekannt.
3. Der Systembetreiber trägt in angemessener Weise zum Verhindern bzw. Aufdecken von Missbrauch bei.
4. Der Systembetreiber ist dazu berechtigt,
 - a. die Sicherheit von System und Passwörtern regelmäßig mit geeigneten Software-Werkzeugen zu überprüfen, um seine Ressourcen und die Daten der Benutzer vor Angriffen Dritter zu schützen;
 - b. die Aktivitäten der Benutzer (z.B. durch die Login-Zeiten oder die Verbindungsdaten im Netzverkehr) zu dokumentieren und auszuwerten, soweit dies Zwecken der Abrechnung, der Ressourcenplanung, der Überwachung des Betriebes oder der Verfolgung von Fehlerfällen und Verstößen gegen die Benutzungsordnung sowie gesetzlichen Bestimmungen dient;
 - c. unter Beachtung des Vieraugenprinzips und der Aufzeichnungspflicht in Benutzerdateien Einsicht zu nehmen, soweit es zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs bzw. bei Verdacht auf Missbräuche (etwa strafbarer Informationsverbreitung oder -speicherung) zu deren Verhinderung unumgänglich ist;
 - d. bei Verdacht auf strafbare Handlungen erforderlichenfalls beweissichernde Maßnahmen zu ergreifen. Der Systembetreiber ist berechtigt, die weitere Nutzung der Ressourcen bis zur hinreichenden Klärung der Rechtslage zu untersagen und zu verhindern;
 - e. den Betrieb von DV-Systemen teilweise oder ganz beim Auftreten von Störungen einzuschränken. Die Nutzer sind in angemessener Weise zu informieren.
5. Der Systembetreiber ist zu Vertraulichkeit und Datenschutz verpflichtet.
6. Der Systembetreiber ist verpflichtet, im Verkehr mit Rechnern und Netzen anderer Betreiber deren Regeln einzuhalten.

§6 Haftung des Systembetreibers/Haftungsausschluß

1. Der Systembetreiber übernimmt keine Garantie dafür, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei und ohne Unterbrechung läuft. Der Systembetreiber kann nicht die Unversehrtheit (bzgl. Zerstörung, Manipulation) und Vertraulichkeit der bei ihm verarbeiteten Daten garantieren. Ebenso garantiert er nicht die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Auch übernimmt er keine Haftung für die auf Servern des Systembetreibers hinterlegten Inhalte, besonders nicht auf deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

2. Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
3. Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§7 Folgen einer missbräuchlichen oder gesetzeswidrigen Benutzung

1. Bei Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung, insbesondere des §4 (Pflichten des Benutzers), kann der Systembetreiber die Benutzungsberechtigung einschränken oder befristet ganz entziehen.
2. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Benutzer auf Dauer von der Benutzung sämtlicher IV-Ressourcen nach §1 ausgeschlossen werden.
3. Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IV-Ressourcen und der erteilten Nutzungsberechtigung entstehen oder dadurch auftauchen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
4. Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule vom Nutzer nach Maßgabe der Entgeltordnung ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen.
5. Der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die Hochschule wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird. Die Hochschule wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen den Systembetreiber gerichtlich vorgehen.

§8 Sonstige Regelungen

1. Für die Nutzung von IV-Ressourcen können in gesonderten Ordnungen Gebühren festgelegt werden.
2. Für bestimmte Systeme können bei Bedarf ergänzende oder abweichende Nutzungsregelungen festgelegt werden.

Ausfertigung zur Bekanntmachung:
Mannheim, den 20.06.2001

Prof. Dr. Walter A. Oechsler
Prorektor